P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968 Ausgegeben am 3. Dezember 1968 99. Stück

405. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten

406. Bundesgesetz: Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind

407. Bundesgesetz: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969

408. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957

409. Vereinbarung zur Ergänzung der Anlage I zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

410. Vereinbarung zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

405. Bundesgesetz vom 13. November 1968, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58, über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 219/1960 wird neuerlich abgeändert wie folgt:

Nach § 2 ist einzufügen:

„§ 2 a. (1) Beschließt die oberste akademische Behörde, das Ansuchen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten wegen Erfüllung der Voraussetzungen dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen, so hat sie dies mit Bescheid auszusprechen. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Promotion des Bewerbers frühestens hätte stattfinden können, wenn ein Ansuchen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht gestellt worden wäre. Der Bewerber ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt bei Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften so zu behandeln, als ob ihm das Doktorat bereits verliehen worden wäre. Dies gilt jedoch nicht für das Recht zur Führung des akademischen Grades.

(2) Auf Antrag des Bewerbers ist auch ein wegen Fehlens der Voraussetzungen ablehnender Beschluß der obersten akademischen Behörde mit Bescheid auszufertigen.

(3) Die Abgabe von Gutachten gemäß § 2 Abs. 3 und die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 und 2 sind Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches der Hochschulen."

Artikel II

Auf Antrag von Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Doktorat unter den Auspizien des Bundespräsidenten verliehen wurde, hat der Rektor mit Bescheid den Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Promotion des Antragstellers frühestens hätte stattfinden können, wenn ein Ansuchen um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten nicht gestellt worden wäre. Solche Personen sind auf Antrag bei Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften so zu behandeln, als ob ihnen das Doktorat zu diesem Zeitpunkt verliehen worden wäre. Auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften bereits ergangene Bescheide sind auf Antrag, soweit die anzuwendenden Vorschriften dies zulassen, in diesem Sinne abzuändern. Die Abänderung gilt rückwirkend für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des abgeänderten Bescheides, sofern dies für den Antragsteller günstiger ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Jonas

Klaus Piffl

406. Bundesgesetz vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. Für Kindergärtnerinnen:
   die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. für Sonderkindergärtnerinnen:
   die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;
3. für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
   a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher; oder
   b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen; oder
   c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
   a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher; oder
   b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

§ 2. Der Ausführungsgesetzgebung steht es frei, über die im § 1 festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse — vor allem für Leiter — vorzuschreiben.

§ 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, auf Grund der §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, kann die Ausführungsgesetzgebung für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkennen:

1. Für die Verwendung an Kindergärten:
   hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;
2. Für die Verwendung an Kindergärten, in denen die Betriebsdauer im Kalenderjahr vier Monate nicht übersteigt: Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und Besuch eines Einschulungslehrganges in der Dauer von mindestens zwei Wochen oder Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;
3. für die Verwendung an Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
   a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen; oder
   b) — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 1 Z. 3 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;
5. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
   a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen; oder
   b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
      die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z. 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Artikel II

(1) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Jonas

Klaus Piffl

407. Bundesgesetz vom 13. November 1968, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

In Abänderung der Vorschriften des § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 292/1957, 90/1960, 305/1960, 120/1961 und BGBl. Nr. 320/1961, gilt für das Geschäftsjahr 1969 nachstehende Regelung:

Die für das Geschäftsjahr 1969 eingegangenen Beiträge nach § 12 Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß § 12 Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Jonas

Klaus Rehor

408. Bundesgesetz vom 13. November 1968, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958, 270/1961, 311/1964 und BGBl. Nr. 68/1966, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zuschläge gemäß Abs. 1 gehören im Konkursverfahren in die zweite Klasse gemäß § 52 der Konkursordnung und genießen im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht gemäß **§ 23 Z. 1** zweiter Halbsatz der Ausgleichsordnung."

2. Dem § 10, dessen bisheriger Text mit „(1)" zu bezeichnen ist, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach Abs. 1 nicht gegeben oder verbleibt nach dieser Gewährung noch ein weiterer Gebarungsüberschuß, so kann auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses der gesamte oder restliche Gebarungsüberschuß für eine Verteilung je zur Hälfte auf Arbeiter und Dienstgeber vorgesehen werden."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1 das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Jonas

Klaus Rehor Klecatsky Mitterer

409. Vereinbarung zur Ergänzung der Anlage I zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

Das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich

und

der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland

haben auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1

In das Verzeichnis der zur österreichischen Zollgrenzzone gehörenden Gemeinden und Teile von Gemeinden (Teil B der Anlage I zum Vertrag) werden aufgenommen:

1. in den Abschnitt „Bundesland Oberösterreich" unter Nr. 5 nach „Tarsdorf" die Gemeinde „Treubach",

2. in den Abschnitt „Bundesland Salzburg" unter Nr. 1 nach „Berndorf" die Gemeinde „Bürmoos".

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Geschehen zu Wien, am 23. Oktober 1968, in zwei Urschriften.

Für das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich:

Hammerschmidt

Für den Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland:

Zepf

Klaus

410. Vereinbarung zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr

Das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich

und

der Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland

haben auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 des Vertrages vom 6. September 1962 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Durchgangsstrecken (Anlage II zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

1. Im Unterabschnitt „Straßenverkehr" des Abschnittes A wird

a) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 6 eingefügt

„6 a. Griesen—Ehrwald—Reutte—Weißenbach—Schattwald—Oberjoch",

b) die Durchgangsstrecke unter Nr. 16 gestrichen,

c) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 17 eingefügt

„17 a. Schellenberg—Hangendenstein—St. Leonhard—Einfahrt Salzburg Süd zur Autobahn München-Salzburg-Wien—Walserberg-Schwarzbach-Autobahn

17 b. Schellenberg—Hangendenstein—St. Leonhard—Einfahrt Salzburg Süd zur Autobahn München-Salzburg-Wien—Ausfahrt Salzburg West—Walserberg-Schwarzbach-Bundesstraße

17 c. Schellenberg—Hangendenstein—St. Leonhard—Einfahrt Salzburg Süd zur Autobahn München-Salzburg-Wien—Ausfahrt Salzburg Mitte—Saalbrücke—Freilassing-Saalbrücke".

2. Im Unterabschnitt „Gemischter Verkehr" des Abschnittes A werden die Durchgangsstrecken unter den Nummern 1 und 2 gestrichen und folgende neue Durchgangsstrecke eingesetzt:

„Passau-Bahnhof—Schärding—Neuhaus/Inn".

3. Im Unterabschnitt „Straßenverkehr" des Abschnittes B wird eingefügt

a) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 8

„8 a. Unken—Steinbachbrücke bei Grenzstein 182—Kesslersteg über die Saalach—Kesslerbauer

8 b. Dürnberg—Neuhäusl—Oberau—Eckersattel—Purtschellerhaus",

b) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 11

„11 a. Hangendenstein—Schellenberg—Eckersattel—Purtschellerhaus

11 b. Hangendenstein—Schellenberg—Berchtesgaden—Torrenerjoch (Carl von Stahl-Haus)

11 c. Großgmain—Bayr. Gmain—Leopoldstraße—Haus Hermann (Leopoldstraße auf österreichischem Gebiet)",

c) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 24

„24 a. Mariahilf—Passau—Neuhaus/Inn—Schärding";

d) nach der Durchgangsstrecke unter Nr. 30

„31. Hanging—Wegscheid—Passau—Neuhaus/Inn—Schärding".

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 23. Oktober 1968, in zwei Urschriften.

Für das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich:

Hammerschmidt

Für den Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland:

Zepf

Klaus

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei